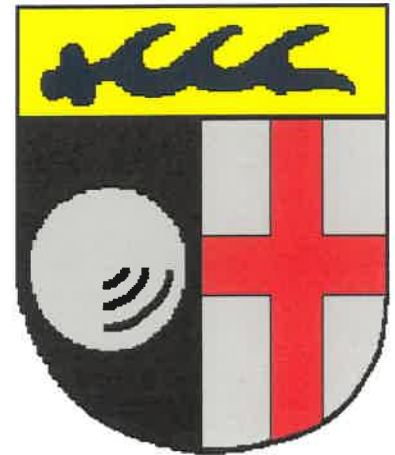


Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Landkreis Konstanz



**Änderung der Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Gemeinde Orsingen-Nenzingen vom
3.2.2009**

- V.: 1. Eine Mehrfertigung an: Herrn Bürgermeister
Hauptamt
Rechnungsamt
2. Eine Mehrfertigung an: Landratsamt Konstanz – Kommunal- und
Rechnungsprüfungsamt
3. z.d.A.

Verfahrensvermerke

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Orsingen-Nenzingen vom 3.2.2009

- | | |
|---|------------------|
| 1. Beschlussfassung im Gemeinderat | 3.2.2009 |
| 2. Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt | 20.2.2009 |
| 3. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde | 20.2.2009 |
| 4. Inkrafttreten | 1.1.2009 |

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 3.2.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20.9.1990, zuletzt geändert am 6.11.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 6,50 € höchstens aber 45,00 €.

2. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwands-entschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der / die erste ehrenamtliche Stellvertreter(in) des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwands-entschädigung 30,00 €, der / die zweite ehrenamtliche Stellvertreter(in) erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag 20,00 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, den 3.2.2009



Volk
Bürgermeister